

## Beantwortung der Anfrage der Ratsgruppe Die PARTEI für den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 23.9.2021, TOP 3.1

### Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen

#### Frage:

Inwieweit wurde dem Beschluss des Integrationsrates vom 23.6.2021 unter Ö5.2 Folge geleistet und der Verzögerung bei der Terminvergabe in der Ausländerbehörde durch eine erleichterte Erteilung von Fiktionsbescheinigungen durch Sie und die Verwaltung entgegengewirkt?

-.-.-

#### Antwort:

Bereits im Vorfeld der Sitzung haben der Leiter des Bürgeramtes und der Geschäftsbereichsleiter der Kommunalen Ausländerbehörde mit Vertretern des Integrationsrates über die aktuelle Situation in der Ausländerbehörde und die Möglichkeiten der Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen gesprochen.

Dem Geschäftsführer des Integrationsrates wurde zudem zur Sitzung am 23.06.2021 folgende Stellungnahme übermittelt, aus der hervorgeht, wie die Verwaltung mit der Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen umgeht:

„Die sogenannte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ist eine Bescheinigung, die Personen erhalten, die sich in Deutschland aufhalten und entweder die Erteilung oder die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder aber eine Niederlassungserlaubnis beantragt haben, aber die Ausländerbehörde darüber noch nicht entschieden hat. Es handelt sich dabei quasi um eine vorübergehende Bescheinigung. Die in Deutschland lebenden Ausländer weisen demnach mit einer Fiktionsbescheinigung das Bestehen ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnis nach. Die Bezeichnung „Fiktionsbescheinigung“ zielt dabei auf die juristische Fiktion des Fortbestehens des bisherigen Aufenthaltsrechts ab. Der bundeseinheitliche Vordruck der Fiktionsbescheinigung wird als dreiteiliges Faltblatt in Papierform erteilt.

Dabei gibt es 3 Varianten der Fiktionsbescheinigung:

a) fiktiv fortbestehender Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 AufenthG

Diese Form wird auch „Fortgeltungsfiktion“ genannt. Inhaber eines befristeten Aufenthaltstitels (meist Aufenthaltserlaubnis) erhalten diese Version, wenn sie einen Antrag auf Verlängerung vor dessen Ablauf stellen und über den Antrag noch nicht entschieden wird. Der bisherige Aufenthalt gilt als fortbestehend.

b) fiktive Aussetzung der Abschiebung nach § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG

Diese Version wird auch „Duldungsfiktion“ genannt. Hierbei handelt es sich um eine fiktive Aussetzung der Abschiebung. Personen, die nach Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels einen Antrag auf Verlängerung stellen, erhalten in der Regel diese Variante.

c) fiktiv erlaubter Aufenthalt nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG

Diese Variante wird auch „Erlaubnisfiktion“ genannt. Personen, die bereits im Status eines rechtmäßigen Aufenthalts sind aber noch keinen förmlichen Aufenthaltstitel besitzen und einen solchen beantragen, erhalten diese Version.

Entsprechende Fiktionsbescheinigungen werden vor dem Hintergrund knapper Termine bereits von der Ausländerbehörde verstärkt ausgestellt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG - rechtlich gesehen – wie eine Aufenthaltserlaubnis wirkt. Im Schengen-Raum, also auch für die Einreise und Ausreise aus und nach Deutschland, könnte man damit ohne Weiteres reisen.

Fiktionsbescheinigungen kommen nicht in Betracht bei Personen, die bereits eine zeitlich unbefristete Niederlassungserlaubnis besitzen und bei Neuausstellung eines Nationalpasses die Umschreibung des Aufenthaltstitels beantragen (Übertrag). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass eine Ausreise nicht möglich ist, wenn kein gültiger Nationalpass oder Flüchtlingspass vorliegt. Die Fiktionsbescheinigungen führen regelmäßig bei Reisen durch Transitländer außerhalb des Schengenraums sowie bei Grenzkontrollen im Heimatland zu Irritationen, da sie nicht ohne weiteres als gültiger Aufenthaltstitel identifiziert werden.

Die Kommunale Ausländerbehörde Bielefeld hat, anders als viele andere Behörden, auch während der Lockdown-Phase die Publikumsbediening, wenn auch mit Einschränkungen, aufrecht halten können. Die Terminkontingente wurden nach Rückgang der Inzidenzen massiv erhöht und liegen bereits aktuell deutlich über dem Niveau vor Corona. Es besteht zudem das Angebot, bei dringenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten einen Sondertermin zu vereinbaren, um einen Aufenthaltstitel nach § 78a AufenthG (Klebeetikett in Ausnahmefällen) erteilt zu bekommen.“

Von der Möglichkeit, Sondertermine zu vereinbaren, haben insbesondere während der Hauptreisezeit im Sommer zahlreiche Kundinnen und Kunden Gebrauch gemacht. Fälle, in denen eine Reise wegen der Terminsituation in der Ausländerbehörde nicht stattfinden konnte, sind nicht bekannt.

-.-.-

Zusatzfrage:

„Welche Maßnahmen sind in der Zwischenzeit ergriffen worden, um einer bereits lange andauernden sowie erneuten Überlastung der Ausländerbehörde entgegenzuwirken?“

Antwort:

Das zeitweise begrenzte Terminangebot ist im Wesentlichen durch corona-bedingte Einschränkungen und beengte räumliche Verhältnisse begründet gewesen.

In einem Informationsschreiben, das über das Kommunale Integrationszentrum an einen breiten Verteilerkreis von migrationspolitisch interessierten Gruppen und Institutionen gegangen ist, hat die Verwaltung über die derzeitige Situation und die aktuell bestehenden Möglichkeiten zur Terminbuchung informiert. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass niemandem ein aufenthaltsrechtlicher Nachteil durch eine corona-bedingte verspätete Antragstellung droht. In Notsituationen und eiligen Härtefällen werden auch weiterhin Sondertermine vereinbart. Das Terminangebot der Ausländerbehörde liegt mittlerweile deutlich über dem „vor-Corona-Niveau“. Die Aufarbeitung des Rückstaus wird allerdings noch einige Zeit benötigen.

Dauerhaft wirkende Verbesserungen in der Bediensituation für die Kundinnen und Kunden der Ausländerbehörde werden angestrebt. In Absprache mit dem Immobilienservicebetrieb wurden zwischenzeitlich Planungen zur Verbesserung der räumlichen Situation der Ausländerbehörde aufgenommen. Eine Organisationsuntersuchung durch den Geschäftsbereich Organisation soll in Kürze starten, bei der u.a. geprüft wird, ob die Personalausstattung der Ausländerbehörde angesichts nachhaltig steigender Fallzahlen erneut angepasst werden muss.